LANDTAG
Rheinland-Pfalz
EK 17/2 - 56
VORLAGE

**Anhörung 21.08.20:** ***Vorsorge und Bekämpfungsmaßnahmen der staatlichen und kommunalen Ebene***

**Stellungnahme und Empfehlungen der Fraktion der AfD**

Die Änderungen im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (IfSG) vom 27.03.20, berühren den Föderalismus. Die Erwähnung dessen im Kontext der derzeitigen Krisenlage halten wir für wichtig.
Die vor dem 28.03.20 geltenden Fassung des IfSG betonte im § 5 „ Bund-Länder-Informationsverfahren“ noch die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bzgl. der Vorgehensweise bei „epidemisch bedeutsamen Fällen“.
Mit dem „Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27.03.20 wurde der §5 grundlegend neu gefaßt und erstmalig auf Zustimmungen des Bundesrates im Zuge der Verabschiedung von Maßnahmen verzichtet.
In einem demokratischen Rechtsstaat ist es die Aufgabe des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente zu untersuchen, welche potentiellen Gefahren unter welchen genauen Umständen welche Einschränkungen rechtfertigen.
Der Föderalismus wird auf diese Art und Weise ausgehebelt und führt zu einer Machtkonzentration der Exekutive.
Wir wollen die Legislative, die Länderparlamente, stärken und den Föderalismus nicht über den §5 des Infektionsschutzgesetzes untergraben lassen.

Die nachfolgende Stellungnahme stützt sich auf die Expertise von Herrn Prof. Murswiek.

Der Fokus zur Ausrufung eines Lockdowns liegt auf der Zahl der sog. Neuinfektionen.
Weil der Lockdown massiv in die Freiheitsrechte der Bürger und damit direkt in ihr Leben eingreift, haben wir ihm eine herausragende Rolle in der Betrachtungsweise des o.a. Beratungsgegenstandes gewidmet.

Das Herunterfahren des gesamten gesellschaftlichen Lebens und Teilen der wirtschaftlichen und industriellen Aktivität, staatlich angeordnet anlässlich

einer „ epidemischen  Lage nationaler Tragweite“,  ist in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellos.
Die grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechte, zu deren Erlangung Menschen gekämpft und ihr Leben verloren haben, stehen auf dem Spiel.
Vorab erwähnt werden muß, daß der Bundesregierung im Jahr 2013 eine ausführliche Risikoanalyse eines möglichen künftigen Pandemiegeschehens  in der Bundesdrucksache 17/12051 vorlegt wurde.
Diese Risikoanalyse antizipierte das jetzige Infektionsgeschehen nahezu 1:1.
Der Sinn einer derartigen Analyse eines potentiellen Risikos liegt darin, sich auf eine Pandemie vorbereiten zu können.
Wozu bedarf es aber einer aufwendigen Erstellung einer Risikoanalyse, wenn die Bundesregierung sie ignorierte und keine Veranlassung sah, auf Basis dieser Analyse vorausschauend sukzessive über die Jahre hinweg die für eine Pandemie lebenswichtigen und –rettenden Schutzausrüstungen zu ordern und zu bevorraten?
Man hat fahrlässigerweise in Kauf genommen, bei einer eintreffenden Pandemie nicht gerüstet zu sein, was schließlich auch geschah. Unvorbereitet mit einer möglichen Pandemie konfrontiert zu werden, erschwert massiv die Gegenmaßnahmen. So kam es zu einem enormen Engpaß an Schutzausrüstungen aller Art (z. B. Schutzkleidung, Mund-Nasen-Masken, Desinfektionsmittel) der erst spät im weiteren Verlauf behoben werden konnte
Der am 23. März 20 beschlossene Lockdown hatte zum Ziel, eine Überlastung der Kliniken unbedingt zu vermeiden, um Engpässe in der Versorgung von COVID-Patienten nicht entstehen zu lassen.
Der Lockdown führte zu umfassenden  Freiheitseinschränkungen, die es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht gegeben hat. Er tangierte Schutzgüter / Grundrechte, wie die allgemeine Handlungsfreiheit, die Freiheit der Kunst und der Lehre, die Freiheit der Person, die  Berufs-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Bildung.
Mit der zunehmenden Einschränkung sozialer Kontakte bis in die Familien hinein steht auch die Garantie der Menschenwürde auf dem Spiel.
Diese gewaltigen Eingriffe haben schwerwiegende Probleme und Konflikte in beinahe allen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verursacht. Wir erleben den Niedergang einzelner Wirtschaftszweige; Insolvenzen zahlreicher Wirtschaftszweige drohen -  verbunden damit sind unzählige Menschen-Schicksale.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen in Form von Freiheitseinschränkungen die Kriterien *Erforderlichkeit* sowie *Verhältnismäßigkeit* und damit die Verfassungsmäßigkeit überhaupt erfüllen.

Am 15.04.20 zeigte sich rückblickend, (diese Erkenntnis lag am 23.03.20 nicht vor) daß der R-Faktor bereits vor dem Lockdown fiel und am Tag des Lockdowns, 23.03.20, unter dem - von den Regierungshandelnden stets angestrebten - Wert von unter eins lag. Bei gleichbleibend niedrigem R-Wert hatte der Lockdown keinen Einfluß mehr auf das Infektionsgeschehen.
Somit war das Argument, die Kliniken vor Überlastung schützen zu wollen, gegenstandslos mit der Konsequenz, daß der Lockdown am 15.04.20 nicht hätte verlängert werden dürfen; er war nicht *erforderlich* und - entsprechend der Darlegung von Herrn Prof. Murswiek – damit verfassungswidrig.
Mittlerweile hat sich bestätigt, daß es in der Tat nicht zu einer Überlastung der Kliniken kam, viele Intensivbetten nicht belegt wurden.
Schließlich muß auch die *Verhältnismäßigkeit* einer Maßnahme auf ihr Nutzen-/ Schadenverhältnis hin vorab geprüft werden.
Auf der Seite des Nutzens steht die Minderung des Risikos, aufgrund überlasteter Intensivstationen nicht die bestmögliche Therapie erhalten zu können bzw. versterben zu müssen, weil die Behandlungskapazitäten ausgeschöpft sind.
Auf der Seite des Schadens des Lockdown stehen die größten – in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellosen - Freiheitseinschränkungen der Bürger sowie ein ökonomischer Schaden, der sich in seiner ganzen Tragweite noch zeigen wird.
Bis heute auch noch nicht systematisch erfaßt und bewertet sind weitere Kollateralschäden.
So sei mit Beginn der Kontaktbeschränkungen im Jahr 2020 eine starke Reduktion von Fallzahlen, im Mittel von 240 Fällen jeglicher Art (z B Schlaganfälle und Myokardinfarkte), pro Notaufnahme in Deutschland verzeichnet worden. (Deutsches Ärzteblatt (Jg. 117, Heft 33-34, 17. August 2020).
Der Rückschluß legt nahe, daß Patienten Arztkonsultationen und Selbsteinweisungen vermeiden mit dem Ergebnis der Inkaufnahme ihres Todes bzw. eines viel schlechteren weiteren Verlaufs ihrer Erkrankung.

Die Kollateralschäden staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen dürfen niemals größer sein als ihr Nutzen.

**Empfehlungen der Fraktion der AfD**

Der Eingriff in die bürgerlichen Grundrechte ist ein schwerwiegender und muß valide begründet werden; eine wissenschaftliche Grundlage muß als Voraussetzung gegeben sein.
Wir möchten daher die sinnvollen Vorschläge von Herrn Prof. Murswiek aufgreifen und plädieren für die Einrichtung einer weiteren CORONA-Enquete-Kommission mit dem Ziel der Beantwortung der Frage, ob es nicht andere, die Freiheit der Menschen weniger einschneidende, Maßnahmen gab bzw. aktuell gibt, mit denen man eine Überlastung des deutschen Gesundheitssystems hätte vermeiden können.
Hierbei geht es vor allem um einen Erkenntnisgewinn darüber, wie bei einer Pandemie von nationaler Tragweite ein Lockdown vermieden werden kann.

Ein weiteres Interesse einer Enquete-Kommission sollte darin bestehen, eine Evaluation durchzuführen mit dem Ziel, die gesamten Kollateralschäden, die auf den Lockdown zurückzuführen sind, zu erfassen, zu quantifizieren und Vergleiche mit Zeiträumen des vergangenen Jahres anzustellen:
Anzahl der Todesopfer, Anzahl von Patienten mit schweren Folgeerscheinungen ihrer nicht oder zu spät therapierten Erkrankung, Anzahl verschobener / unterbliebener Operationen und anderer ärztlichen Behandlungen, Datenerhebung über die Entwicklung psychischer Erkrankungen, Datenerhebung über die Entwicklung häuslicher Gewalt sowie von Suiziden.
Wichtig zudem ist, eine etwaige Übersterblichkeit zu differenzieren; sie könnte auch im Zusammenhang mit der reduzierten Nutzung medizinischer Notfallstrukturen stehen.

Die Beantwortung beider Themenkomplexe sind wir den Bürgern und den Leidtragenden schuldig.